



Änderung der Verordnung über die Katastrophenhilfe im Ausland: Erläuterung der einzelnen Bestimmungen

Ingress

Hier wird lediglich ein formeller Fehler bei der Abkürzung des Militärgesetzes korrigiert.

Ersatz von Ausdrücken

Abs. 1: Das übergeordnete Recht verwendet in Artikel 69 Absatz 2 des Militärgesetzes (MG; SR 510.10) den Ausdruck «grenznaher Raum» und in Artikel 27 des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes (BZG; SR 520.1) den Ausdruck «grenznahe Ausland». Diese Ausdrücke sind zu vereinheitlichen, da jeweils dasselbe gemeint ist. Die Anpassung von Artikel 69 Absatz 2 MG an den im BZG enthaltenen Ausdruck wird im Rahmen der laufenden BZG-Revision aufgenommen.

Abs. 2: Im Sinne der geschlechtergerechten Sprache werden in der ganzen Verordnung Funktionen neu sowohl in der weiblichen als auch männlichen Form genannt. Da «der Delegierte» an mehreren Stellen genannt wird, erfolgt die Änderung durch eine Generalanweisung, soweit die entsprechenden Normen nicht noch aus anderen Gründen geändert werden.

Abs. 3: Die Begrifflichkeit soll mit einer Generalanweisung an den neuen Artikel 6a angepasst werden, soweit die entsprechenden Normen nicht schon aus anderen Gründen geändert werden.

Art. 1 Abs. 1

Bereits in Artikel 1 Absatz 1 soll zwischen zivilen und militärischen Mitteln des Bundes unterschieden werden, damit in der übrigen Verordnung klarer zum Ausdruck kommen kann, wenn nur der eine oder andere Teil dieser Mittel gemeint ist.

Art. 2 Bst. a^{bis}, b und d

Bst. a^{bis}: Um das Einsatzspektrum genauer zu erfassen, wird der Begriff der «Katastrophenhilfe» neu aufgenommen. Dadurch wird klar, dass auch Hilfeleistungen zur Abwehr drohender Katastrophen oder drohender Folgen erbracht werden können.

Bst. b: Die heutige Begriffsbestimmung der Grenzregion (neu: grenznahe Ausland; siehe oben Ersatz von Ausdrücken) bezieht sich auf Verwaltungsgebiete, die ein Ausdehnungsgebiet haben, das teilweise sehr unterschiedlich weit weg von der Grenze ist. Die Grenznähe muss aber distanzmässig einigermaßen gleichwertig sein, um Ungleichbehandlungen zu vermeiden. Neu soll deshalb eine ungefähre Distanz zur Grenze definiert werden, die im Einzelfall flexibel genug ist.

Bst. d: Es gelangen nicht nur «Mittel» im Sinne von Hilfsmannschaften, inklusive Ausrüstung, Hilfsgüter und Versorgungsgüter, sondern, insbesondere bei Luftmitteln,



auch «Leistungen» in den Einsatz. Nicht das Luftmittel selbst wird zur Verfügung gestellt, sondern die Leistungen des Luftmittels. Die Begriffsbestimmung «Mittel» soll entsprechend ergänzt werden.

Art. 6

Die Begriffe «Transportmittel» und «Geldleistungen» sind zu eng gefasst, es werden auch andere Mittel (z.Bsp. Pumpen) geliefert bzw. Leistungen erbracht (z.Bsp. Löschhelikopter; hier wird nicht der Helikopter als solches zur Verfügung gestellt, sondern die mit dem Helikopter zu erbringenden Leistungen). Art. 6 ist entsprechend zu ergänzen.

Art. 6a

Im Rahmen der Anpassung der Verordnung ist zusätzlich eine neue Bestimmung nötig, welche die Kompetenz des EDA resp. der DEZA zum Abschluss von Katastrophenhilfeabkommen und weiteren Verträgen in diesem Bereich regelt. In Katastrophenhilfeabkommen vereinbaren die Schweiz und der Partnerstaat die Modalitäten und Verfahren der Unterstützung für den Fall einer zukünftigen Katastrophe (insbes. Gegenstand möglicher Hilfeleistungen, zuständige Stellen, Koordination, Zugang, Befreiung von Formalitäten und Abgaben, Verantwortlichkeiten). Das EDA hat solche Verträge bisher gestützt auf die Delegation im Bundesratsbeschluss vom 28. März 1990 geschlossen. Die VKA ist der passende Ort, um diese Delegation an das EDA gemäss Auftrag des Bundesrates rechtsatzmässig zu verankern. Zudem soll die neue Bestimmung präzisieren, dass das EDA resp. die DEZA im Katastrophenfall über dieselben Kompetenzen zum Abschluss von völkerrechtlichen Verträgen sowie im Bereich von privatrechtlichen und öffentlich-rechtliche Verträgen über Hilfsmassnahmen verfügen, wie dies Art. 21 der Verordnung über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe (SR 974.01) für die übrigen Gebiete der internationalen Zusammenarbeit inkl. der humanitären Hilfe vorsieht. Analog ist dem VBS die Kompetenz einzuräumen, völkerrechtliche Verträge über den Status von Angehörigen der Armee nach Artikel 150a MG abzuschliessen, um Einsätze von Angehörigen der Armee nach Artikel 10 Absatz 2 dieser Verordnung zu ermöglichen.

Art. 7 Abs. 2 erster Satz

Der Absatz wird lediglich neu geschlechtergerecht formuliert.

Art. 8

Aufgrund der Neuorganisation der Militärverwaltung im Rahmen der Weiterentwicklung der Armee sind die bisherigen Kompetenzen des Führungsstabes der Armee (FST A) betreffend die Katastrophenhilfe im Ausland neu dem Kommando Operationen (Kdo Op) zuzuordnen. Zudem wird Absatz 1 geschlechtergerecht formuliert.



Art. 9 Abs. 3

Die geltende Vorschrift, wonach ausserhalb der Grenzregionen Mittel des Zivilschutzes im Rahmen des SKH oder der Rettungskette Schweiz unter deren Leitung eingesetzt werden können, widerspricht der übergeordneten Regelung von Artikel 27 BZG, die Einsätze des Zivilschutzes ausdrücklich auf das grenznahe Ausland beschränkt. Die Verordnungsvorschrift ist daher aufzuheben.

Art. 10

Abs. 1: Der Absatz wird lediglich neu geschlechtergerecht formuliert.

Abs. 2: Die Antragstellung für einen Einsatz soll wie bisher beim EDA bleiben, da es für die Katastrophenhilfe im Ausland zuständig ist. Das EDA prüft eingehende Hilfesuche, klärt mit dem Kdo Op allfällige mögliche Unterstützungsleistungen der Armee ab und stellt abschliessend den konkreten Einsatzantrag. Das VBS soll neu über bestimmte Einsätze entscheiden können und anschliessend den Bundesrat darüber informieren. Die Obergrenze von 100 unbewaffneten Angehörigen der Armee entspricht den Erfahrungswerten aus den entsprechenden Einsätzen in den Jahren 2010 und 2017 (beispielsweise Haiti, Israel, Montenegro, Portugal).

Abs. 3: Aufgrund der Neuorganisation der Militärverwaltung im Rahmen der Weiterentwicklung der Armee sind die bisherigen Kompetenzen des Führungsstabes der Armee (FST A) betreffend die Katastrophenhilfe im Ausland neu dem Kommando Operationen (Kdo Op) zuzuordnen.

Bisheriger Abs. 4: Der heutige Absatz 4 widerspricht Artikel 27 BZG, wonach bei Katastrophen und in Notlagen, die das grenznahe Ausland betreffen, auch die Kantone Schutzdienstpflichtige aufbieten können. Der Absatz ist daher ersatzlos zu streichen.

Art. 11 Abs. 2

Aufgrund der Neuorganisation der Militärverwaltung im Rahmen der Weiterentwicklung der Armee sind die bisherigen Kompetenzen des Führungsstabes der Armee (FST A) betreffend die Katastrophenhilfe im Ausland neu dem Kommando Operationen (Kdo Op) zuzuordnen. Der Begriff «Kontingentskommandant» ist beim Einsatz einer organischen militärischen Formation nicht korrekt. Es ist daher neu der Begriff «Kommandant militärische Katastrophenhilfe» zu verwenden. Der Absatz wird zudem neu geschlechtergerecht formuliert.

Art. 16 Abs. 3

Wie heute bereits praktiziert, soll neu festgehalten werden, dass spezielle Nebenkosten, die durch die Einsätze entstehen, durch das EDA übernommen werden. Die Departemente tragen aber, wie bis anhin, die Kosten, die sie sonst auch hätten (beispielsweise Löhne der Angestellten, Flugstundenkosten der eingesetzten Helikopter, Materialtransporte) selbst. Die detaillierte Kostenregelung im Einzelfall vereinbaren die involvierten Bundesstellen untereinander.